



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1995

Nummer 17

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20020	27. 1. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Öffentlichkeitsarbeit der Polizei	296
203207	24. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Zuständigkeiten nach dem Landesumzugskostengesetz im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministers	296
2125	17. 1. 1995	Bek. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Chemisches Landes- und Staatliches Veterinäruntersuchungsamt	296
2160	26. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	296
2251	15. 2. 1995	Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms	305
2371	17. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Anerkennung als Kleinsiedlung, Nutzung der Landzulage	297
71260	23. 1. 1995	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Satzung „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“	297
7920	17. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Berücksichtigung von Belangen der Forstwirtschaft durch die Jagdbehörde Nordrhein-Westfalen	304
802	24. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Unterrichtung über registrierte Tarifverträge	297
8300	19. 1. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Medizinische Sachaufklärung bei der Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertengesetzes; Vereinbarungen mit Sachverständigen über die Entschädigung nach § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X	297

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident	
25. 1. 1995	298
25. 1. 1995	298
Innenministerium	
25. 1. 1995	299
Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
17. 1. 1995	303
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
26. 11. 1994	305

I.

20020

Öffentlichkeitsarbeit der PolizeiRdErl. d. Innenministeriums v. 27. 1. 1995 -
IV A 4 - 162**Allgemeines**

- 1 Öffentlichkeitsarbeit dient dem Ziel, ein glaubwürdiges Bild der Polizei und ihrer Bediensteten zu vermitteln und das Vertrauen der Bevölkerung in polizeiliches Handeln zu stärken.

Polizeiliche Öffentlichkeitsarbeit ist im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Verpflichtung jeder Polizeibeamtin und jedes Polizeibeamten.

- 2 Die folgenden Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit der Polizei ergänzen den RdErl. v. 10. 3. 1994 (SMBl. NW. 20510) „Zusammenarbeit der Polizei mit den Medien“, insbesondere Nummer 2.4, und den RdErl. v. 18. 8. 1993 (SMBl. NW. 20510) „Kriminalitätsvorbeugung durch die Polizei“, insbesondere Nummer 3.1. Einsatzbegleitende Öffentlichkeitsarbeit und Lageorientierung bei Einsätzen aus besonderem Anlaß sind gemäß dem RdErl. v. 13. 7. 1994 - IV C 2 - 6012 - (n.v.) durchzuführen.

Aufgabengebiet

- 3 Die Öffentlichkeitsarbeit umfaßt insbesondere:
 - Zentrale Service- und Bündelfunktion (Koordinierung) für alle öffentlichkeitswirksamen Aktionen der Behörde
 - Initiierung und Umsetzung von Aktionen unter Mitwirkung anderer Stellen der Behörde
 - Beratung und Betreuung von Film- und größeren Fernsehprojekten nach Zustimmung durch das Innenministerium gemäß Nummer 4 des RdErl. v. 10. 3. 1994
 - Betreuung von Besuchergruppen in der Behörde (die Betreuung von Journalistinnen und Journalisten wird durch die Pressestelle wahrgenommen)
 - Unterstützung von Vortrags- und Informationsveranstaltungen; Bearbeitung von Anfragen an die Behörde
 - Koordinierung der Beteiligung der Behörde an Messen und Ausstellungen
 - Mitarbeiterinformation in der Behörde (Öffentlichkeitsarbeit nach innen), insbesondere durch die Herausgabe von Informations- und Kommunikationsträgern

Die Zuständigkeit der Fachdienststellen bleibt unberührt.

- 4 Eine enge Zusammenarbeit mit der Pressestelle ist sicherzustellen.
- 5 Mit anderen Institutionen (wie z.B. Polzeisportvereine, Polizeichöre und die IPA) ist im Interesse der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit die Zusammenarbeit zu pflegen.

Schlußbestimmungen

- 6 Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Aufgabengebiet Öffentlichkeitsarbeit sind regelmäßig aufgabenspezifisch fortzubilden.
- 7 Das Landeskriminalamt erläßt - wie die Kreispolizeibehörden nach § 34 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 2 GO KPB - eine ergänzende Dienstanweisung.
- 8 Für Polizeieinrichtungen gelten die vorstehenden Vorschriften sinngemäß.

- MBL NW. 1995 S. 296.

203207

**Zuständigkeiten
nach dem Landesumzugskostengesetz
im Geschäftsbereich des Arbeits-
und Sozialministers**
RdErl. d. Ministeriums für Arbeit Gesundheit und Soziales
v. 24. 1. 1995 - I B 3 - 2521

Mein Runderlaß v. 18. 3. 1969 (SMBl. NW. 203207) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1995 S. 296.

2125

**Chemisches Landes- und
Staatliches Veterinäruntersuchungsamt**
Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 1. 1995 -
I B 3 - 01.16

Meine Bek. v. 25. 3. 1994 (SMBl. NW. 2125) wird wie folgt geändert:

In Satz 3 des 2. Absatzes der Nummer 1 werden die Worte „zur Genehmigung“ gestrichen.

- MBL NW. 1995 S. 296.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**
Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 26. 1. 1995 -
IV B 2 - 6104.0

Meine Bek. v. 28. 5. 1990 (SMBl. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e.V., Sitz Bonn (am 19. 3. 1982)“ wird eingefügt: „Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten e.V. - Unabhängige Institutionen für politische Bildung und Jugendarbeit, Sitz Bonn (am 27. 4. 1994)“.
2. Nach den Wörtern „Bund Deutscher Forstmänner, BDF-Jugend NW, Lage (am 26. 11. 1976)“ wird eingefügt: „Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V., Sitz Köln (am 27. 4. 1994)“.
3. Nach den Wörtern „Bezirksjugendwerke im Lande Nordrhein-Westfalen.“ im Abschnitt „Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen“ wird eingefügt: „Landesmusikjugend NRW (LMJ/NRW) im Volksmusikerbund NRW e.V. (VMB/NRW), Sitz Herzogenrath (am 8. 12. 1994).“
4. Nach den Wörtern „Malteser-Jugendgruppen im Lande Nordrhein-Westfalen.“ im Abschnitt „Malteser-Jugend im Malteser-Hilfsdienst e.V.“ wird eingefügt: „Missionshaus Bibelschule Wiedenest e.V., Sitz Bergneustadt (am 7. 11. 1994).“
5. Nach den Wörtern „Kinder- und Jugendchöre und -gruppen“ im Abschnitt „Sängerjugend im Sängerbund Nordrhein-Westfalen e.V.“ wird eingefügt: „Schwules Jugendnetzwerk Nordrhein-Westfalen Lambda e.V., Sitz Düsseldorf (am 19. 12. 1994).“
6. Im Abschnitt „Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V.“ werden die Wörter „Diese Anerkennung erstreckt sich auf den ihm als Mitglied angehörenden“ gestrichen.

- MBL NW. 1995 S. 296.

2371

Anerkennung als Kleinsiedlung, Nutzung der Landzulage

RdErl. d. Ministeriums für Bauen
und Wohnen v. 17. 1. 1995 -
IV B 2-5031 - 807/94

Der RdErl. d. Innenministers v. 22. 2. 1978 (SMBl. NW. 2371) wird wie folgt geändert:

1 Der Einleitungssatz wird wie folgt neu gefaßt:

Zu den §§ 10, 57 bis 60 und 96 Zweites Wohnungsbaugesetz - II. WoBauG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) sowie der Nummer 5.94 der Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 (WFB 1984), RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370) werden folgende Hinweise und Richtlinien gegeben:

2 Nummer 1.1 wird wie folgt gefaßt:

Im Bescheid über die Bewilligung öffentlicher Mittel (Nr. 7.31 WFB 1984) ist darauf hinzuweisen, daß nach § 96 Nr. 1 II. WoBauG auf das Bauvorhaben § 29 Reichssiedlungsgesetz (Gebührenfreiheit) sinngemäß anzuwenden ist.

3 In Nummer 1.2 werden in der Klammer die Worte „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt durch die Worte „Nr. 2“.

4 In Nummer 1.21 Satz 1 werden in der Klammer die Worte „Nr. 24 WFB 1979“ ersetzt durch die Worte „Nummer 5.94 WFB 1984“. Satz 2 wird gestrichen.

5 In Nummer 1.22 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.

6 Nummer 1.221 wird wie folgt neu gefaßt:

1.221 Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lageplan nach der Verordnung über bautechnische Prüfungen,
- b) eine Erklärung des Bauherrn, daß das Wohngebäude neben der für die Kleinsiedlerin oder den Kleinsiedler bestimmten Wohnung höchstens eine Einliegerwohnung enthält, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist,
- c) eine Erklärung des Bauherrn, in der er sich verpflichtet, das Grundstück auf die Dauer vorwiegend gartenbaumäßig zu nutzen.

7 Nummern 2.1 bis 2.3 werden wie folgt gefaßt:

2.1 Stellt die Bewilligungsbehörde fest, daß eine Kleinsiedlung vor Ablauf von fünf Jahren nach Bezugsfertigkeit nicht mehr bestimmungsgemäß bewirtschaftet wird (§ 10 Abs. 1 II. WoBauG) und wird eine bestimmungsgemäße Bewirtschaftung auch auf Anmahnung nicht wieder aufgenommen, so sind die Wohnungsbauförderungsanstalt und die Stellen zu benachrichtigen, welche die besonderen, nur für Kleinsiedlungen geltenden Gebührenvergünstigungen gewährt haben.

2.2 Ist die Siedlerfamilie an der bestimmungsgemäßen Bewirtschaftung infolge Alters, Krankheit oder ähnlich zwingender Gründe gehindert, sind Folgerungen hinsichtlich des Darlehens und der sonstigen Vergünstigungen nicht zu ziehen.

2.3 Wird festgestellt, daß eine bestimmungsgemäße Bewirtschaftung der Kleinsiedlung nach Ablauf von fünf Jahren seit Bezugsfertigkeit nicht mehr stattfindet, so sind Folgerungen hinsichtlich der für Kleinsiedlungen zweckbestimmten Fördermittel und der sonstigen Vergünstigungen nicht mehr zu ziehen. Wegen der Folgen beim Verlust der Familienheimangehörigkeit wird auf Nummer 5 des RdErl. v. 2. 7. 1987 (SMBl. NW. 641) verwiesen.

8 Nummern 2.4 und 2.5 werden gestrichen.

9 In Nummer 3 wird Satz 3 gestrichen. In Satz 4 werden die Worte „bis 2.3“ ersetzt durch die Worte „und 2.3“.

- MBl. NW. 1995 S. 297.

71260

Satzung „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“

Bek. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 23. 1. 1995 -
I - 1400/2911

§ 12 Abs. 2 der Satzung der „Stiftung des Landes Nordrhein-Westfalen für Wohlfahrtspflege“ vom 24. März 1977 - meine Bek. v. 13. 4. 1977 (SMBl. NW. 71260) erhält folgende Fassung:

(2) Soweit das Land die Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle trägt, hat die Stiftung diese aus den ihr zufließenden Mitteln zu erstatten.

- MBl. NW. 1995 S. 297.

802

Unterrichtung über registrierte Tarifverträge

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 24. 1. 1995 -
I/LS 7222

Mein RdErl. v. 27. 1. 1992 (SMBl. NW. 802) wird wie folgt geändert:

1 Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1 und 3 werden die Wörter „für das Land“ gestrichen.
- b) Es wird folgender neuer Absatz angefügt:
„Die Vervielfältigung und Versendung der Tarifverträge erfolgt im direkten Anschluß an die EDV-unterstützte Registrierung der Tarifverträge. Die Übersendung erfolgt mit durch die Datenverarbeitung erstelltem und ohne Unterschrift gültigem Anschreiben.“

2 In Teil III werden die Wörter „Postfach 1134, 4000 Düsseldorf“ durch „40190 Düsseldorf“ ersetzt.

- MBl. NW. 1995 S. 297.

8300

Medizinische Sachaufklärung bei der Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertengesetzes Vereinbarungen mit Sachverständigen über die Entschädigung nach § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales v. 19. 1. 1995 -
II B 4 - 4759

Die Versorgungsämter können mit Sachverständigen, die häufiger für Begutachtungen im Rahmen der Sachaufklärung herangezogen werden, die Höhe der Entschädigung im Voraus pauschal vereinbaren (§ 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X). Derartige Vereinbarungen kommen für Gutachten nach Formblatt und gutachterliche Stellungnahmen nach Aktenlage in Schwerbehindertenangelegenheiten in Betracht.

1 Für die Sachaufklärung, den Abschluß von Vereinbarungen sowie die Abgabe der ärztlichen Gutachten und Stellungnahmen gilt allgemein folgendes:

- 1.1 Die Vereinbarungen werden schriftlich geschlossen (§ 56 SGB X). Sie beschränken sich auf die Entschädigung nach § 21 Abs. 3 Satz 4 SGB X. Das Landesversorgungsamt stellt den Versorgungsämtern Vereinbarungs-Muster zur Verfügung.

- 1.2 Zuständig für den Abschluß der Vereinbarung ist das Versorgungsamt, in dessen Amtsbereich der Gutachter tätig ist.
- 1.3 Ärzte, die einen Antragsteller behandelt haben, dürfen für denselben Antragsteller Gutachten und gutachterliche Stellungnahmen einschließlich der Prüfvermerke nicht abgeben.
- 1.4 Über die Notwendigkeit von Hausbesuchen entscheidet das Versorgungsamt.
- 1.5 Die Auswertung bereits vorhandener oder vom Versorgungsamt zu erhebender technischer Untersuchungsbefunde ist mit der vereinbarten Entschädigung abgegolten. Notwendige technische Untersuchungen werden beim Versorgungsamt durchgeführt, sofern seine Einrichtungen dies zulassen.
- 2 Die Entschädigung für Gutachten in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts vereinbaren die Versorgungsämter im Rahmen des Gesetzes. Das Landesversorgungsamt Nordrhein-Westfalen wacht darüber, daß die Versorgungsämter möglichst einheitliche Vereinbarungen treffen. Dies gilt insbesondere für Vereinbarungen betreffend Gutachten in Badekur- und Kapitalfindungsangelegenheiten.
- 3 Für Gutachten in Schwerbehindertenangelegenheiten gilt folgendes:
- 3.1 Wie bisher werden Untersuchungsaufträge nur dann erteilt, wenn ausnahmsweise nicht bereits eine gutachterliche Stellungnahme anhand von Befundberichten und sonstigen Befundunterlagen eine Sachentscheidung gestattet oder wenn aus sonstigen Gründen - insbesondere im Falle von Gegenvorstellungen des Behinderten - eine Begutachtung mit Untersuchung geboten ist.
- 3.2 Für Gutachten nach Formblatt aufgrund einer ärztlichen Untersuchung wird eine Entschädigung in Höhe von 90 DM vereinbart.
- Diese Entschädigung schließt den Zeitaufwand für die Begutachtung, die Schreibauslagen und das Porto ein.
- 3.3 Mit Internisten und Ärzten für Allgemeinmedizin können Versorgungsämter für solche Schwerbehindertenangelegenheiten, in denen notwendige Labor- und EKG-Untersuchungen nicht vom Versorgungsamt selbst durchgeführt werden (vgl. oben 1.5), auch eine Entschädigung in Höhe von 160 DM vereinbaren.
- Diese Entschädigung schließt den Zeitaufwand für die Begutachtung, die Labor- und EKG-Untersuchungen sowie Schreibauslagen und Porto ein.
- 3.4 Neben der Entschädigung nach den Nummern 3.2 und 3.3 werden weitere notwendige ärztliche Leistungen in den Grenzen des § 5 ZSEG nach der Gebührenordnung für Ärzte mit dem einfachen Gebührensatz, Leistungen der in Abschnitt O des Gebührenverzeichnisses für ärztliche Leistungen (Anlage zur Gebührenordnung für Ärzte) bezeichneten Art mit dem 1,1-fachen Gebührensatz entschädigt. Außerdem werden nach § 9 ZSEG Fahrtkosten ersetzt oder Wegegeld gewährt und nach § 10 ZSEG eine Entschädigung für Aufwand gewährt. Sind bereits vorhandene oder vom Versorgungsamt erstellte technische Aufzeichnungen (z. B. Röntgen- u. EKG-Aufnahmen) vom Gutachter noch zu befunden, kann - ohne Rücksicht auf die Anzahl der Aufnahmen - zusätzlich zu der nach den Nummern 3.2 und 3.3 vorgesehenen Entschädigung ein Betrag von 10,- DM gezahlt werden, so daß sich die Gesamt-Entschädigung auf 100,- DM bzw. 170,- DM erhöht.
- 3.5 Für Gutachten (Stellungnahmen) nach Aktenlage werden in Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dem ZSEG einschließlich der Schreibauslagen und Portokosten folgende Entschädigungen vereinbart:
- 3.51 Für Gutachten im Verwaltungsverfahren
- mit abschließender Bewertung und Bezeichnung der Behinderung 30,- DM,
 - mit Begründung der Notwendigkeit weiterer Sachaufklärungsmaßnahmen 15,- DM,
 - aufgrund nochmaliger Prüfung nach gutachterlicher Untersuchung oder sonstiger weiterer Sachaufklärung mit abschließender Bewertung und Bezeichnung der Behinderung 19,- DM.
- 3.52 Für Gutachten im Vorverfahren
- mit Begründung der Notwendigkeit weiterer Sachaufklärungsmaßnahmen 15,- DM,
 - aufgrund nochmaliger Prüfung nach gutachterlicher Untersuchung oder sonstiger weiterer Sachaufklärung mit abschließender Bewertung und Bezeichnung der Behinderung 19,- DM.
- 3.53 Für Gutachten während eines sozialgerichtlichen Verfahrens
- zur Auswertung eines vom Gericht eingeholten Gutachtens 36,- DM,
 - sonst 30,- DM.
- 3.6 Die Versorgungsämter wirken darauf hin, daß die Gutachten in Schwerbehindertenangelegenheiten möglichst innerhalb von vier Wochen erstattet werden.
- 4 Meinen RdErl. v. 19. 8. 1987 (SMBL. NW. 8300) hebe ich auf.
- MBL NW. 1995 S. 297.

II.

Ministerpräsident

Türkisches Generalkonsulat, Münster

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 1. 1995 -
II B 5 - 451 - 136

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Münster ernannten Herrn Günes Altan am 17. 1. 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Münster und Detmold im Land Nordrhein-Westfalen.

- MBL NW. 1995 S. 298.

Türkisches Generalkonsulat, Essen

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 25. 1. 1995 -
II B 5 - 451 - 137

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Türkei in Essen ernannten Herrn Erol Etcioğlu am 17. 1. 1995 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Arnsberg sowie die Städte Essen und Mülheim des Regierungsbezirks Düsseldorf im Land Nordrhein-Westfalen.

- MBL NW. 1995 S. 298.

Innenministerium**Veröffentlichung zur Statistik
des Landes Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Innenministeriums v. 25. 1. 1995 -
V A 4/12 - 24.44

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS NRW), Düsseldorf, sind erschienen:

Zusammenfassende Schriften

Statistisches Jahrbuch Nordrhein-Westfalen 1994

(Best.-Nr.: Z 02 1 9400; Preis: 48,00 DM)

Kreisstandardzahlen 1994, Statistische Angaben für kreisfreie Städte
und Kreise des Landes Nordrhein-Westfalen

(Best.-Nr.: Z 03 1 9400; Preis: 10,00 DM)

Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1994

- Informationen aus der amtlichen Statistik -

(Best.-Nr.: Z 04 1 9400; Preis: 15,00 DM)

Gemeindedaten

Unter diesem Titel ist zum Taschenbuch „Die Gemeinden Nordrhein-Westfalens“ 1994 erneut eine Diskettenversion erhältlich. Im Datenangebot weitestgehend mit der gedruckten Fassung inhaltsgleich, ist die Diskettenausgabe mit der leistungsfähigen Recherchesoftware EASYSTAT ausgestattet, die auf komfortable Weise Datenextraktionen und Tabellenaufbereitungen ermöglicht

(Best.-Nr.: Z 04 8 9400; Preis: 33,00 DM)

- Demo-Version (im wesentlichen der vollständige Inhalt der gedruckten Ausgabe 1992)

(Best.-Nr.: Z 04 8 9200; Preis: 10,00 DM)

Verzeichnisse

Verzeichnis der Krankenhäuser und der Vorsorge- oder Rehabilitations-einrichtungen in Deutschland, Stand: 31. 12. 1992
(Gemeinschaftsveröffentlichung der statistischen Ämter der Länder und des Statistischen Bundesamtes)

a) in Buchform

(Best.-Nr.: A 55 5 9200; Preis: 49,00 DM)

b) in Disketten-Version

(Best.-Nr.: A 95 8 9200; Preis: 98,00 DM)

(Betriebssystem MS-DOS, Gesamtspeicherbedarf: 2 MB;
die Daten sind unter dBASE IV TM gespeichert.)

Postanschriften der Kreise und Gemeinden Nordrhein-Westfalens 1994

(Best.-Nr.: Z 13 5 9400; Preis: 7,50 DM)

Schlüsselzahlen der Kreise und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen, Stand: 1. 7. 1994

(Best.-Nr.: Z 14 5 9400; Preis: 10,00 DM)

LDS-Veröffentlichungen, Kurzkatalog - Stand: Oktober 1994

(Best.-Nr.: Z 33 5 9410; Preis: kostenlos)

Wahlen

Bundestagswahl 1994

- Heft 1: Ergebnisse früherer Wahlen in NRW

(Best.-Nr.: B 71 3 9400; Preis: 9,50 DM)

- Heft 2: Vorläufige Ergebnisse in NRW

(Best.-Nr.: B 72 3 9400; Preis: 11,00 DM)

- Heft 3: Endgültige Ergebnisse in NRW

(Best.-Nr.: B 73 3 9400; Preis: 12,00 DM)

Kommunalwahlen in NRW 1994

- Heft 1: Ergebnisse früherer Wahlen

(Best.-Nr.: B 83 3 9400; Preis: 16,00 DM)

- Heft 2: Vorläufige Ergebnisse

(Best.-Nr.: B 84 3 9400; Preis: 10,00 DM)

- Heft 3: Endgültige Ergebnisse

(Best.-Nr.: B 85 3 9400; Preis: 19,00 DM)

Europawahl 1994

- Heft 3: Endgültige Ergebnisse in NRW

(Best.-Nr.: B 93 3 9400; Preis: 12,50 DM)

- Heft 4: Ergebnisse nach Gemeinden in NRW

(Best.-Nr.: B 94 3 9400; Preis: 19,00 DM)

- Heft 5: Ergebnisse nach Alter und Geschlecht in NRW

(Best.-Nr.: B 95 3 9400; Preis: 5,00 DM)

Sonderveröffentlichungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Gemeinschaftsveröffentlichungen der Statistischen Landesämter

- Bruttowertschöpfung der kreisfreien Städte, der Landkreise und Arbeitsmarktreionen in der Bundesrepublik Deutschland 1980 und 1990 früheres Bundesgebiet (Heft 21)

(Best.-Nr.: P 51 4 2100; Preis: 15,80 DM)

- Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in den Ländern des früheren Bundesgebietes - Revidierte Ergebnisse 1970 bis 1992 - Entstehung des Bruttoinlandsprodukts in den neuen Bundesländern und in Gesamtdeutschland 1991 und 1992 (Heft 22)

(Best.-Nr.: P 51 4 2200; Preis: 30,40 DM)

- Historie und Herausforderungen der VGR; Ausgewählte Beiträge zum 40jährigen Jubiläum des Arbeitskreises VGR der Länder; Entstehung, Verteilung und Verwendung des Sozialprodukts in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1970 bis 1993 (Heft 23)

(Best.-Nr.: P 51 4 2300; Preis: 32,20 DM)

Bevölkerung, Gesundheit, Erwerbstätigkeit

Bevölkerung und Erwerbsleben in Nordrhein-Westfalen 1993, Ergebnisse des Mikrozensus

(Best.-Nr.: A 01 3 9300; Preis: 6,00 DM)

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1992

(Best.-Nr.: A 10 2 9200; Preis: 13,50 DM)

Die Bevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 31. Dezember 1993, Fortschreibungsergebnisse auf Basis der Volkszählung vom 25. Mai 1987

(Best.-Nr.: A 12 3 9322; Preis: 3,50 DM)

Die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen 1993 nach Alter und Geschlecht, Ergebnisse auf der Grundlage der Volkszählung vom 25. 5. 1987

(Best.-Nr.: A 13 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalens, Bevölkerungsprognose 1993-2010/2020

(Best.-Nr.: A 18 2 9300; Preis: 13,50 DM)

Eheschließungen, Geborene und Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: A 21 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Gerichtliche Ehelösungen in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: A 22 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Wanderungen in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: A 31 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1993 nach Todesursachen und Geschlecht, Kreisergebnisse

(Best.-Nr.: A 43 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Gestorbene in Nordrhein-Westfalen 1993 nach Todesursachen, Geschlecht und Altersgruppen, Landesergebnisse

(Best.-Nr.: A 44 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Erkrankungen an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1994

(Best.-Nr.: A 45 3 9443; Preis: 2,50 DM)

Zugänge an Tuberkulosekranken in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: A 47 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Geschlechtskrankheiten in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1994

(Best.-Nr.: A 48 3 9443; Preis: 3,00 DM)

Selbstmorde in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: A 50 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1991

(Best.-Nr.: A 51 2 9100; Preis: 27,00 DM)

Stand und Entwicklung der Erwerbstätigkeit in Nordrhein-Westfalen 1992

(Best.-Nr.: A 61 2 9200; Preis: 7,00 DM)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. September 1993

Strukturdaten aus der Beschäftigtenstatistik

(Best.-Nr.: A 65 3 9343; Preis: 3,00 DM)

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1992,

Ergebnisse der Beschäftigten- und Entgeltstatistik nach Verwaltungsbezirken

(Best.-Nr.: A 66 3 9321; Preis: 13,00 DM)

Unterricht, Bildung, Rechtspflege

Berufsbildungsstatistik in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: B 25 2 9300; Preis: 32,00 DM)

Berufliche Schulen und Kollegs in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: B 21 2 9300; Preis: 18,50 DM)

Rechtskräftig Abgeurteilte und Verurteilte in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: B 61 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Organisation, Personal und Geschäftsanfall bei den Gerichten und den Staatsanwaltschaften in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: B 62 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Land- und Forstwirtschaft

Bodennutzung in Nordrhein-Westfalen 1994 -
Anbau auf dem Ackerland -, Vorläufiges Ergebnis

(Best.-Nr.: C 10 3 9400; Preis: 2,50 DM)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Vorläufiges Ergebnis der Getreideernte 1994

(Best.-Nr.: C 21 3 9400; Preis: 2,50 DM)

Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Nordrhein-Westfalen, Vorläufiges Ergebnis der Kartoffelernte 1994

(Best.-Nr.: C 23 3 9400; Preis: 2,50 DM)

Schweinebestand in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 3. August 1994

(Best.-Nr.: C 30 3 9422; Preis: 2,50 DM)

Rinder- und Schafbestand in Nordrhein-Westfalen
zum Stichtag 3. Juni 1994

(Best.-Nr.: C 31 3 9400; Preis: 2,50 DM)

Arbeitskräfte in der Landwirtschaft (einschl. Gartenbau)
Nordrhein-Westfalens, April 1993

(Best.-Nr.: C 41 3 9300; Preis: 7,00 DM)

Agrarberichterstattung Nordrhein-Westfalen 1991

Betriebsgrößen, Bodennutzung und Viehhaltung sowie sozialökonomische Betriebstypen und Betriebssystematik, Gemeindetabellen I und II, Kreistabelle I

(Best.-Nr.: C 51 2 9100; Preis: 12,50 DM)

Ernteberichterstattung über Obst in Nordrhein-Westfalen,
Endgültige Obsternte 1993

(Best.-Nr.: C 62 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Sonderreihe zur Landwirtschaftszählung in Nordrhein-Westfalen 1991:
Besitz- und Arbeitsverhältnisse, Hofnachfolge, Milch-Referenzmenge,
Vermietung von Unterkünften, Buchführung, Gülle –
Gemeindetabellen III und Kreistabellen II und III

(Best.-Nr.: C 81 2 9100; Preis: 10,00 DM)

Sonderreihe zur Landwirtschaftszählung in Nordrhein-Westfalen 1991:
Viehhaltung nach Schwerpunkten in den landwirtschaftlichen Betrieben
und Forstbetrieben

(Best.-Nr.: C 84 2 9100; Preis: 12,00 DM)

Produzierendes Gewerbe

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen,
Juni 1994, Ergebnisse für Gemeinden

(Best.-Nr.: E 11 3 9442; Preis: 5,50 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1992,
Unternehmens- und Betriebsergebnisse

(Best.-Nr.: E 16 3 9200; Preis: 17,00 DM)

Die industriellen Kleinbetriebe in Nordrhein-Westfalen
1992 und 1993, Regionalergebnisse

(Best.-Nr.: E 17 3 9300; Preis: 6,00 DM)

Bauhauptgewerbe in Nordrhein-Westfalen, Juni 1993,
Ergebnisse der Totalerhebung

(Best.-Nr.: E 22 3 9300; Preis: 5,00 DM)

Unternehmen und Investitionen des Ausbaugewerbes
in Nordrhein-Westfalen 1992

(Best.-Nr.: E 33 3 9200; Preis: 2,50 DM)

Energiebilanz Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: E 44 3 9300; Preis: 5,00 DM)

Das Handwerk in Nordrhein-Westfalen, 3. Vierteljahr 1994,
Meßzahlen über Beschäftigte und Umsatz nach Wirtschafts- und
Gewerbebezügen

(Best.-Nr.: E 51 3 9443; Preis: 2,50 DM)

Bautätigkeit und Wohnungswesen

Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: F 21 3 9300; Preis: 12,50 DM)

Die Baufertigstellungen in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: F 22 3 9300; Preis: 12,50 DM)

Der Bauüberhang in Nordrhein-Westfalen am 31. 12. 1993

(Best.-Nr.: F 23 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Wohnungsbestand in den Gemeinden Nordrhein-Westfalens
am 31. Dezember 1993

(Best.-Nr.: F 24 3 9300; Preis: 6,00 DM)

Wohngeld in Nordrhein-Westfalen 1991 und 1992

(Best.-Nr.: F 29 3 9200; Preis: 10,00 DM)

Handel und Verkehr

Unternehmen, Beschäftigte und Umsatz im Handel und Gastgewerbe
Nordrhein-Westfalens,

Erste Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1993

(Best.-Nr.: G 05 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Struktur der Unternehmen des Einzelhandels in Nordrhein-Westfalen,
Ergebnisse der Erhebung für das Geschäftsjahr 1992

(Best.-Nr.: G 13 3 9200; Preis: 2,50 DM)

Straßenverkehrsunfälle in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: H 11 3 9300; Preis: 20,50 DM)

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen in
Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1994

(Best.-Nr.: H 14 3 9442; Preis: 2,50 DM)

Geld und Kredit

Zahlungsschwierigkeiten in Nordrhein-Westfalen, 1. Halbjahr 1994

(Best.-Nr.: J 11 3 9421; Preis: 2,50 DM)

Öffentliche Sozialleistungen

Die Sozialhilfe in Nordrhein-Westfalen 1993, Teil 1:
Ausgaben und Einnahmen

(Best.-Nr.: K 10 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Die Kriegsopferfürsorge in Nordrhein-Westfalen 1993

(Best.-Nr.: K 33 3 9300; Preis: 2,50 DM)

Finanzen und Steuern

Die staatlichen und kommunalen Finanzen in Nordrhein-Westfalen,
Rechnungsjahr 1992, Landesergebnisse

(Best.-Nr.: L 13 3 9200; Preis: 28,00 DM)

Die Hochschulfinanzen in Nordrhein-Westfalen 1992

(Best.-Nr.: L 17 3 9200; Preis: 6,00 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen, 1. April bis 30. Juni 1994,
Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik

(Best.-Nr.: L 21 3 9442; Preis: 8,00 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1993,
Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik

(Best.-Nr.: L 22 3 9300; Preis: 17,00 DM)

Die Finanzen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Nordrhein-
Westfalen, Rechnungsjahr 1992, Kreis- und Gemeindeergebnisse

(Best.-Nr.: L 23 3 9200; Preis: 39,00 DM)

Haushaltsansätze der Gemeinden und Gemeindeverbände
in Nordrhein-Westfalen 1994

(Best.-Nr.: L 24 3 9400; Preis: 16,00 DM)

Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen
am 31. Dezember 1993

(Best.-Nr.: L 31 3 9300; Preis: 7,00 DM)

Umsätze und Umsatzsteuer in Nordrhein-Westfalen 1992

(Best.-Nr.: L 41 3 9200; Preis: 19,50 DM)

Löhne und Gehälter

Preisindex für Wohn- und Nichtwohngebäude, Instandhaltung und Straßenbau in Nordrhein-Westfalen, Mai 1994	(Best.-Nr.: M 14 3 9442; Preis: 2,50 DM)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen, 2. Vierteljahr 1994	(Best.-Nr.: M 15 3 9442; Preis: 2,50 DM)
Kaufwerte von Bauland in Nordrhein-Westfalen 1993	(Best.-Nr.: M 16 3 9300; Preis: 2,50 DM)
Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke in Nordrhein-Westfalen 1993	(Best.-Nr.: M 17 3 9300; Preis: 2,50 DM)
Verdienste und Arbeitszeiten im Handwerk Nordrhein-Westfalens, Mai 1994	(Best.-Nr.: N 12 3 9400; Preis: 2,50 DM)
Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern in Nordrhein-Westfalen 1990 bis 1993	(Best.-Nr.: O 11 3 9300; Preis: 3,00 DM)

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen

Anlagevermögen in Nordrhein-Westfalen 1970 bis 1992	(Best.-Nr.: P 09 3 9200; Preis: 3,50 DM)
Verteilung und Verwendung des Sozialprodukt sowie Anlagevermögen in Nordrhein-Westfalen 1970-1992	(Best.-Nr.: P 13 3 9200; Preis: 4,00 DM)
Die Wertschöpfung zu Marktpreisen in Nordrhein-Westfalen, 1980 und 1985-1990, Revidierte Ergebnisse für kreisfreie Städte, Kreise und Arbeitsmarktreionen	(Best.-Nr.: P 21 3 8000; Preis: 9,00 DM)

Umweltschutz

Öffentliche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in Nordrhein-Westfalen 1991, Teil 1: Wasserversorgung	(Best.-Nr.: Q 10 3 9100; Preis: 6,50 DM)
Investitionen für Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe in Nordrhein-Westfalen 1992	(Best.-Nr.: Q 31 3 9200; Preis: 3,50 DM)

**Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft**

**Feststellung
gem. § 6 Abs. 3 Verpackungsverordnung**

Bek. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft vom 17. 1. 1995 -
IV A 2 - 811/4-24459/8

Die Allgemeinverfügung v. 18. 12. 1992 (MBl. NW. 1993 S. 58) in der Fassung v. 7. 7. 1994 (MBl. NW. S. 1006) wird wie folgt geändert:

II.

Die Feststellung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

- 1 Die Antragstellerin hat durch Bescheinigung (Zertifikat) einer unabhängigen, sachverständigen Stelle nachzuweisen, daß die im Land Nordrhein-Westfalen erfaßten oder in das Land Nordrhein-Westfalen verbrachten Verkaufsverpackungen aus Kunststoff oder Verbundmaterialien (Flüssigkeitskartonverbunde) nur Verwertungsanlagen zugeführt werden, in denen die ordnungsgemäße Verwertung sichergestellt ist. Die Nachweispflicht gilt auch für alle im Ausland einer Sortierung oder Verwertung zugeführten Verkaufsverpackungen aus Kunststoff oder Verbundmaterial. Zunächst genügt die Vorlage einer von Sachverständigen vorgenommenen Erstbewertung der Betriebe. Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland von der Antragstellerin eine Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland von einem amtlichen, für Notare/Gerichte zugelassenen vereidigten Übersetzers beizufügen.

Wird einem Betrieb binnen zwölf Monaten nach der Erstbewertung nicht die Zertifizierung nach Belieferungsbeginn erteilt oder wird sie versagt oder wird ein erteiltes Zertifikat aberkannt, so ist dieser Betrieb umgehend von der Belieferung auszuschließen. Auf Verlangen ist der Belieferungsbeginn mitzuteilen.

Für andere Materialien als Kunststoff oder Verbundmaterialien kann die Zertifizierung im Ausland durch das Land Nordrhein-Westfalen angeordnet werden, wenn die Sortierung und Verwertung dieser Materialien nicht gewährleistet ist.

Zusätzlich ist bei einer Verwertung im Ausland von der Antragstellerin eine Genehmigung des zuständigen Ministeriums des Importlandes vorzulegen. Den fremdsprachlichen Dokumenten sind beglaubigte Übersetzungen eines in Deutschland von einem amtlichen, für Notare/Gerichte zugelassenen vereidigten Übersetzers beizufügen.

Die Vorschriften über die Verbringung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung bleiben unberührt.

- 2 Soweit Abnahme- und Verwertungsgarantien befristet sind, sind jeweils vor Auslauf neue Erklärungen einzuholen und vorzulegen.
 - 3 Soweit im Rahmen des Systems im Land Nordrhein-Westfalen Anlagen zur Zwischenlagerung betrieben werden sollen, hat die Antragstellerin diese unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilung umfaßt Namen und Anschrift der Anlage, die vorgesehene Menge, die Materialien, deren Vorbehandlung, die Lagerbedingungen, den Lagerzeitraum sowie den sich anschließenden Verwertungsweg. Auf den Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 9. 7. 1993 wird hingewiesen.
- Soweit in Nordrhein-Westfalen erfaßte Kunststoffverpackungen in anderen Bundesländern zwischengelagert werden, erfolgt eine Mitteilung der Zwischenlagerung unter Angabe von Namen und Adresse der Anlage. Ist die Zwischenlagerung vorhersehbar, erfolgt die Mitteilung vor Beginn der Zwischenlagerung.

- 4 Die Antragstellerin hat ab dem 1. 7. 1994 jährlich eine aktuelle Liste der auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen genutzten Verwertungsanlagen vorzulegen. Änderungen sind unabhängig davon unverzüglich mitzuteilen.

- 5 Die Antragstellerin hat innerhalb der Fristen und nach Maßgabe der Verpackungsverordnung durch Vorlage geeigneter Belege in nachvollziehbarer Darstellung nachzuweisen, daß die an den Betrieb eines Systems von der Verpackungsverordnung gestellten Anforderungen erfüllt worden sind. Dazu ist ein Mengenstromnachweis landesspezifisch auf der Grundlage des zwischen dem Landesumweltamt und der Duales System Deutschland GmbH vereinbarten Anforderungsprofils zu erbringen, soweit nicht zwischen der DSD GmbH und der LAGA-AG VerpackV eine andere Verfahrensweise oder andere Anforderungen vereinbart werden. Die von der Verpackungsverordnung vorgeschriebenen Quoten sind auf der Grundlage der amtlichen Einwohnerstatistik für das Land Nordrhein-Westfalen zu berechnen. Die Entsorgung der stofflich nicht verwertbaren Sortierreste ist unter Angabe der Gewichtsmenge im Mengenstromnachweis darzulegen.

Die Antragstellerin hat die Nachweise für die im Land Nordrhein-Westfalen erfaßten, gebrauchten Verkaufsverpackungen in einer von einer unabhängigen, sachverständigen Stelle geprüften Form als schriftliche Dokumentation und - soweit möglich - auch auf EDV-Datenträger vorzulegen:

- welche Gewichtsmengen aus welcher entsorgungspflichtigen Körperschaft zu welcher Sortier- oder Verwertungsanlage gelangen,
- an welche Verwerter die aussortierten Wertstoffe gelangen; es soll angegeben werden, aus welcher entsorgungspflichtigen Körperschaft die Wertstoffe stammen, sofern dies aufgrund der Dokumentation der Sortieranlage möglich ist,
- welche Gewichtsmengen an Sortierresten an welche entsorgungspflichtige Körperschaft zurückfließen.

- 6 Die Antragstellerin hat dafür Sorge zu tragen, daß die im Rahmen des Systems betriebenen Anlagen den rechtlichen Anforderungen entsprechend zugelassen sind.

Die Antragstellerin hat sicherzustellen, daß durch eine regelmäßige Abfuhr aussortierter Wertstoffe zu Verwertungsanlagen oder zu Zwischenlagern der ordnungsgemäße Betrieb der Sortieranlagen gewährleistet ist.

Die Antragstellerin ist verpflichtet, dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und/oder dem von diesem beauftragten Dritten alle vom Land Nordrhein-Westfalen für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus der VerpackV ergebenden Anforderungen benötigt werden. Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu gewährleisten, daß dem Land Nordrhein-Westfalen und/oder von diesem beauftragten Dritten zu den o.g. Überwachungszwecken Zutritt zu den zur Umsetzung der VerpackV genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in Unterlagen gewährt wird.

Auf Wunsch des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen sind die Unterlagen dabei auch gegebenenfalls für den Prüfungszweck entsprechend aufzubereiten.

- 7 Die Antragstellerin hat nach Maßgabe kartellrechtlicher Vorgaben auch das Erfassungssystem für Verpackungen ihrer Lizenznehmer im Bereich von Industrie und Gewerbe aufzubauen.

Bis zum 1. 1. 1995 ist darzulegen, wie die Erfassung von Verkaufsverpackungen aus dem gewerblichen und industriellen Bereich, bezogen auf die einzelnen Gebietskörperschaften, erfolgen soll.

Die Antragstellerin hat wesentliche Änderungen ihres Erfassungssystems im gewerblichen und industriellen Bereich unverzüglich mitzuteilen.

- 8 Die nicht im Anhang zu § 6 Abs. 3 VerpackV aufgeführten Verpackungsmaterialien sind durch das System zu erfassen, zu sortieren und einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Sie sind insoweit Bestandteil des Mengenstromnachweises.
- 9 Die Antragstellerin hat jährlich nachzuweisen, daß ausreichend Bilanzrückstellungen erfolgt sind oder Sicherheit geleistet worden ist, um für den Fall, daß der Betrieb des Systems eingestellt wird, die Verwertung der zu diesem Zeitpunkt befindlichen Materialien zu gewährleisten.
- 10 Die Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten, soweit dies zur Erfüllung der Vorgaben der Verpackungsverordnung erforderlich ist.

Abschnitt III der Allgemeinverfügung vom 18. 12. 1992 wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1995 S. 303.

7920

Berücksichtigung von Belangen der Forstwirtschaft durch die Jagdbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 17. 1. 1995 –
III B 6 – 71-20-00.00/I A 1 – 62.12.02

- 1 Nach § 21 Abs. 2 Bundesjagdgesetz (BJG) darf Schalenwild mit Ausnahme von Schwarzwild nur aufgrund und im Rahmen eines Abschußplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Diese Regelung wird durch § 22 Landesjagdgesetz (LJG) ergänzt, wonach der Abschußplan zu bestätigen ist, wenn er u.a. den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht. Zu den insoweit zu berücksichtigenden Vorschriften gehört insbesondere § 1 Abs. 2 Satz 2 BJG. Hiernach muß die Hege so durchgeführt werden, daß Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Im Hinblick auf diese Bestimmungen ist in § 22 Abs. 4 LJG ergänzend festgelegt, daß bei Abschußplänen sowohl bereits eingetretenen als auch zu erwartenden Wildschäden hinreichend Rechnung zu tragen ist.
- 2 Diese gesetzlichen Gebote sind bei der Bestätigung bzw. Festsetzung von Abschußplänen zu beachten. Der den genannten Wirtschaftsbereichen insoweit gesetzlich eingeräumte besondere Schutz darf jedoch nicht dazu führen, daß der gesamte Wildbestand eines Jagdbezirks abgeschossen wird; denn das Bundesjagdgesetz geht weiter davon aus, daß ein den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepaßter artenreicher und gesunder Wildbestand erhalten werden soll. Damit muß die Einwirkung durch freilebendes Wild, jedenfalls in gewissem Umfang, allgemein hingenommen werden.

- 3 Nach höchststrichterlicher Rechtsprechung obliegt der Schutz der Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer und der Nutzungsberechtigten in einem Jagdbezirk in besonderem Maße auch den Jagdbehörden. Zwar kommt diese Schutzverpflichtung in aller Regel bei Maßnahmen der unteren Jagdbehörden besonders zum Tragen, jedoch gilt sie in gleicher Weise auch für die oberen und die obersten Jagdbehörden. Verletzungen dieser Schutzverpflichtung vermögen ggfs. Ansprüche aus dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung (§ 839 BGB) zu begründen.
- 4 Bei dieser Sachlage übernehmen die unteren Jagdbehörden und die Jagdbeiräte bei der Bestätigung bzw. Festsetzung von Abschußplänen besondere Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit, den Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümern und den Jagdausübungsberechtigten. Deshalb ist es notwendig, daß sich Jagdbehörden und Jagdbeiräte über die Wildschadenssituation informieren. Um sicherzustellen, daß der Abschußplan den jagdrechtlichen Vorschriften entspricht, sind Gutachten der unteren Forstbehörden (z.B. Forstliche Stellungnahmen) entsprechend § 22 Abs. 4 Sätze 3 u. 4 LJG angemessen zu berücksichtigen.
- 5 Als Maßstab für die in einem Jagdbezirk tragbare Wilddichte kommen sowohl waldbauliche, ökonomische als auch ökologische Kriterien in Betracht.
- 6 Kann im Einzelfall das erforderliche Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht erzielt werden, so hat die untere Jagdbehörde der oberen Jagdbehörde unverzüglich unter Vorlage der Verwaltungsvorgänge zu berichten. Der Bericht muß eingehende Angaben über den Wildbestand und die Wildschadensverhältnisse enthalten; ferner ist darzulegen, aus welchen Gründen das Einvernehmen mit dem Jagdbeirat nicht erzielt werden konnte. Die obere Jagdbehörde setzt dann den Abschußplan im Einvernehmen mit dem Landesjagdbeirat fest (§ 22 Abs. 6 LJG).
- 7 Werden Wildschäden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, festgestellt, ist den Jagdausübungsberechtigten nach Maßgabe des § 27 BJG aufzugeben, den Wildbestand innerhalb angemessener Frist in bestimmtem Umfang zu verringern. Eine solche Anordnung, die einen Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers nicht voraussetzt, muß jeweils konkret festlegen, in welchem Jagdbezirk, in welchem Umfang und in welcher Zeit eine bestimmte Wildart zu verringern ist. Im Verhältnis zu § 21 Abs. 2 BJG handelt es sich bei § 27 BJG um eine Ausnahmenvorschrift, bei deren Anwendung es des Einvernehmens mit dem Jagdbeirat nicht bedarf. Ob der Jagdbeirat im Hinblick auf § 51 Abs. 5 Satz 2 LJG anzuhören ist, hängt davon ab, ob die zu treffende Entscheidung Fragen von grundsätzlicher Bedeutung berührt. Der Stellungnahme des Jagdbeirates kommt dabei lediglich die Bedeutung einer der Jagdbehörde nicht bindenden Empfehlung zu.
- 8 Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 8. 11. 1994 (MBl. NW S. 1518/SMBl. NW. 7920) tritt außer Kraft.

– MBl. NW. 1995 S. 304.

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Haushaltsjahr 1995

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 26. 11. 1994

Die Vertreterversammlung der KZVWL hat in ihrer Sitzung am 26. 11. 1994 beschlossen:

„Der Verwaltungskostenbeitrag für das Haushaltsjahr 1995 (Abrechnungsquartale IV/1994 bis III/1995) beträgt:

- 1,0 v. H. der Vergütung, die von der KZVWL an den Zahnarzt gezahlt wird, einschließlich der Material- und Laboratoriumskosten.
2. Der Beitrag für außerordentliche nichtabrechnende Mitglieder beträgt monatlich DM 8,-.“

Änderungen der Anlage 1 des Honorarverteilungsmaßstabes

- a) „In § 5 der Anlage 1 zum Honorarverteilungsmaßstab der KZVWL wird der Absatz 3 neu eingefügt:
(3) Behandlungsfälle und Punkte aus rechnerischen und gebührenordnungsmäßigen Berichtigungen werden in dem Quartal berücksichtigt, in dem sie verrechnet werden.“
- b) „§ 5 Abs. 3 der Anlage 1 zum HVM gilt rückwirkend zum 1. 1. 1994.“

Ergänzung der „Reise- und Entschädigungskostenordnung I“

„Die Pauschale für das KM-Geld wird von DM 0,70 auf DM 0,85 ab dem 1. 1. 1995 erhöht (§ 2 Abs. 4 Reise- und Entschädigungskostenordnung I der KZVWL).“

Münster, den 26. 11. 1994

Prof. Dr. Rolf Hinz

Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung

– MBl. NW. 1995 S. 305.

2251

Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms und

Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms gemäß § 30 LRG NW

Bek. d. Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen
v. 15. 2. 1995

I.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des Gesetzes zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten und zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (3. Rundfunkänderungsgesetz) vom 18. Juli 1991 (GV. NW. S. 254) gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 11. Oktober 1994 (GV. NW. S. 868) und die 6. Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten vom 11. Oktober 1994 (GV. NW. S. 868), Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW der LfR zugewiesen.

1.

Mit Datum vom 3. 5. 1991 wurde der „Veranstaltergemeinschaft für Lokalfunk in Leverkusen“ e.V. die Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines lokalen Hörfunkprogramms im Verbreitungsgebiet Stadt Leverkusen erteilt.

Die Zulassungsdauer betrug vier Jahre. Sie endet mit dem 7. 5. 1995.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 LRG NW stellt die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) hierzu fest:

In dem durch § 1 der 3. Satzung der LfR zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 20. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 38) beschlossenen Verbreitungsgebiet der Stadt Leverkusen steht folgende Übertragungskapazität für lokalen Hörfunk zur Nutzung durch Veranstalter nach dem LRG NW zur Verfügung:

Verbreitungsgebiet	Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
Stadt Leverkusen	Leverkusen	107,6 MHz	100 W

2.

Die erforderliche Zulassung für die Veranstaltung eines lokalen Hörfunkprogrammes auf der unter 1. genannten Frequenz wird von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 LRG NW). Eine Zulassung an eine Veranstaltergemeinschaft wird nach den Bestimmungen des 6. Abschnitts des LRG NW erteilt.

Die Zulassung und die Ablehnung eines Antrages ist gebührenpflichtig (§ 65 Abs. 3 LRG NW). Es gilt die Gebührensatzung der LfR vom 19. Februar 1988 (GV. NW. S. 150).

Die Antragsfrist wird hiermit auf zwei Monate festgesetzt. Sie beginnt am 24. 2. 1995 und endet am 24. 4. 1995.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW entsprechend.

Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge sind zu richten an:

Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Willi-Becker-Allee 10
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

II.

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat aufgrund des Gesetzes zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten und zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (3. Rundfunkänderungsgesetz) vom 18. Juli 1991 (GV. NW. S. 254) gemäß Artikel 2 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) vom 11. Oktober 1994 (GV. NW. S. 868) und die 6. Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten vom 11. Oktober 1994 (GV. NW. S. 868), Übertragungskapazitäten zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zugewiesen.

1.

Mit Datum vom 3. 5. 1991 wurde der Radio NRW GmbH die Zulassung zur terrestrischen Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 30 Abs. 1 LRG NW im Verbreitungsgebiet Stadt Leverkusen erteilt.

Die Zulassungsdauer betrug vier Jahre. Sie endet mit dem 7. 5. 1995.

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1, § 23 Abs. 2 LRG NW stellt die LfR hierzu fest:

In dem durch § 1 der 3. Satzung der LfR zur Festlegung von Verbreitungsgebieten für lokalen Hörfunk vom 20. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 38) beschlossenen Verbreitungsgebiet der Stadt Leverkusen steht folgende Übertragungskapazität für lokalen Hörfunk zur Nutzung durch Veranstalter nach dem LRG NW zur Verfügung:

Verbreitungsgebiet	Senderstandort	Frequenz	Strahlungsleistung
Stadt Leverkusen	Leverkusen	107,6 MHz	100 W

2.

Die Zulassung für die Veranstaltung und Verbreitung eines Rahmenprogramms gem. § 30 Abs. 1 in Verbindung mit den Vorschriften des 2. und 5. Abschnitts des LRG NW auf den unter 1. genannten Frequenzen wird von der LfR auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 4 Abs. 1 LRG NW). Auf das Vertragserfordernis des § 30 Abs. 1 Satz 1 LRG NW als Voraussetzung für die Lizenzerteilung wird hingewiesen.

Die Zulassung und die Ablehnung eines Antrages ist gebührenpflichtig (§ 65 Abs. 3 LRG NW). Es gilt die Gebührensatzung der LfR vom 19. Februar 1988 (GV. NW. S. 150).

Die Antragsfrist wird hiermit auf zwei Monate festgesetzt. Sie beginnt am 24. 2. 1995 und endet am 24. 4. 1995.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW entsprechend.

Die Frist kann nicht verlängert werden. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge sind zu richten an:

Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)
Willi-Becker-Allee 10
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

– MBl.NW. 1995 S. 305.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten, Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3589